

BStGer BV.2009.14 vom 5. Mai 2009

Bundesstrafgericht, 2009-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2009.14

FR: TPF BV.2009.14 du 5 mai 2009

IT: TPF BV.2009.14 del 5 maggio 2009

Regeste

Beschlagnahme (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 VStrR)

Erwägungen

E. 16

Februar 2009 einen Spielautomaten „Volle Dose“, sieben Gutscheine und zwei Schlüssel bzw. einen Spielautomaten „Super Competition“, einen weiteren Spielautomaten „Volle Dose“ und 19 Spieljetons zum Spielauto- maten „Super Competition“ beschlagnahmte, welche am 22. Dezember 2008 im Restaurant B. bzw. im Restaurant C. in Z. sichergestellt worden waren (BV.2009.14, act. 2.1, 2.4; BV.2009.15, act. 2.1, 2.5);

- der Beschwerdeführer als Patentinhaber der besagten Lokale mit Be- schwerden vom 19. Februar 2009 an den Direktor der ESBK gelangte und die Aufhebung der erwähnten Verfügungen sowie die unbeschwerzte Her- ausgabe der beschlagnahmten Gegenstände beantragte, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin (BV.2009.14 und BV.2009.15, jeweils act. 1);

- der Direktor der ESBK die Beschwerden mitsamt seinen Stellungnahmen vom 25. Februar 2009 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafge- richts weiterleitete und deren kostenfällige Abweisung beantragte (BV.2009.14 und BV.2009.15, jeweils act. 2);

- der Beschwerdeführer am 26. Februar 2009 eingeladen wurde, bis 9. März 2009 zwei Kostenvorschüsse in der Höhe von jeweils Fr. 1'500.-- zu leisten (BV.2009.14 und BV.2009.15, jeweils act. 3), wobei ihm diese Fristen auf sein Gesuch hin bis 19. März 2009 erstreckt wurden (BV.2009.14 und BV.2009.15, jeweils act. 5);

- innerhalb dieser Frist keine Zahlungseingänge vermerkt werden konnten, weshalb dem Beschwerdeführer am 24. März 2009 eine Nachfrist zur Leis- tung der Kostenvorschüsse bis 3. April 2009 anberaumt wurde, unter Hin- weis darauf, dass auf die Beschwerden nicht eingetreten werde, wenn die Kostenvorschüsse auch innert dieser Nachfrist nicht geleistet werden (BV.2009.14 und BV.2009.15, jeweils act. 6);

- ihm diese Frist auf Gesuch von dessen inzwischen beigezogenem Rechts- vertreter hin letztmals bis 9. April 2009 erstreckt wurde (BV.2009.14 und BV.2009.15, jeweils act. 7);

- 3 -

- der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 7. April 2009 an die I. Be- schwerdekammer gelangte und eine Reihe von Verfahrensanträgen stellte (BV.2009.14 und BV.2009.15, jeweils act. 8);

- mit Abweisung der meisten dieser Anträge dem Beschwerdeführer letzt- mals eine Frist bis 24. April 2009 gewährt wurde, die ausstehenden Ko- stenvorschüsse zu bezahlen,

andernfalls auf seine Beschwerden nicht eingetreten werde (BV.2009.14 und BV.2009.15, jeweils act. 9);

- der Vertreter des Beschwerdeführers mit Eingabe vom 23. April 2009 mitteilte, dass keine Kostenvorschüsse eingehen werden und dass „seine Vollmacht entfalle“, er jedoch weiter an den Verfahrensanträgen um Verfahrensvereinigung und Sistierung festhielt, diesbezüglich eine formelle Zwischenverfügung verlangte und schliesslich formell beantragte, die „zufolge fehlender Beschwerdelegitimation“ nicht weiter instruierten Verfahren ohne Weiteres und ohne Kostenaufgabe vom Protokoll abzuschreiben, wobei bei den Beschwerdeführern eine Verfahrensentzündung zuzusprechen sei (BV.2009.14 und BV.2009.15, jeweils act. 10);

- somit in den vorliegenden Verfahren innerhalb der anberaumten Frist keine Kostenvorschüsse geleistet wurden, weshalb auf die Beschwerden andienungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BGG);

- der Beschwerdeführer demnach als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Grund zur Ausrichtung einer Verfahrensentzündung besteht;

- unklar ist, ob Advokat Hans-Jacob Heitz weiterhin als Rechtsvertreter des Beschwerdeführers fungiert, nachdem er mitteilte, dass er die vorliegenden Dossier nicht weiter instruiere bzw. seine Vollmacht entfalle, jedoch im Widerspruch dazu in den vorliegenden Beschwerdeverfahren weitere Anträge stellte (act. 10);

- der vorliegende Entscheid daher sowohl dem Beschwerdeführer persönlich als auch Advokat Hans-Jacob Heitz zugestellt wird;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.